



Gemeinde Blomberg

Herrn Helmer 2 a
26487 Blomberg

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 3.1 „Bentweg“ und Teilaufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 3

in der Ortschaft Blomberg

Verfasser:

Dr. Born - Dr. Ermel GmbH
- Ingenieure -
Büro Ostfriesland
Tjüchkampstraße 12
26605 Aurich
Telefon: 04941 / 17 93-0
Telefax: 04941 / 17 93-66
E-Mail: ostfr@born-ermel.de
Internet: www.born-ermel.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	4
1.1 Rahmen der Umweltprüfung	5
2 Beschreibung der Planung	5
2.1 Angaben zum Standort	5
2.2 Kurzdarstellung Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	6
2.3 Fachgesetze	6
2.4 Fachplanungen und Schutzgebiete	7
2.5 Vorbereitende Bauleitplanung (20. Änderung des Flächennutzungsplanes)	9
3 Methoden der Umweltprüfung	10
3.1 Untersuchungsmethoden	10
4 Bestandsaufnahme und -bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	11
4.1 Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften	11
4.1.1 Biotoptypen	11
4.1.2 Artenschutz	16
4.2 Schutzgut Fläche	18
4.2.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	18
4.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch das Vorhaben	18
4.3 Schutzgut Boden	19
4.3.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	19
4.3.2 Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben	20
4.4 Schutzgut Wasser	20
4.4.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	20
4.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch das Vorhaben	22
4.5 Schutzgut Luft / Klima	22
4.5.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	22
4.5.2 Auswirkungen auf Luft / Klima durch das Vorhaben	22
4.6 Schutzgut Landschaftsbild	23
4.6.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	23
4.6.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das Vorhaben	23
4.7 Schutzgut Biologische Vielfalt	24
4.7.1 Auswirkungen auf die biologische Vielfalt	24
4.8 Schutzgut Mensch	25

4.8.1	Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	25
4.8.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch das Vorhaben	25
4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	25
4.10	Wechselwirkungen.....	25
5	Entwicklungsprognose	26
5.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	26
5.2	Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung.....	26
6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	26
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	27
6.2	Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen	27
6.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	28
6.3.1	Anpflanzungen im Plangebiet	28
6.3.2	Externe Kompensationsmaßnahmen.....	30
7	Alternative Planungsmöglichkeiten	35
8	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	35
9	Herstellungs- und Erfolgskontrolle	35
10	Zusammenfassung	36
11	Literatur	37

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Übersichtskarte Plangebiet.....	4
Abbildung 2: Übersichtsplan Geltungsbereich	6
Abbildung 3: Planung im Geltungsbereich.....	13
Abbildung 4: Bodentypen im Plangebiet.....	19
Abbildung 5: Gewässernetz.....	21
Abbildung 6: Lage der externen Kompensationsflächen	31
Abbildung 7: Externe Kompensationsflächen mit anzupflanzenden Hochstämmen	32

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1 Vorhandene Biotoptypen im Planungsgebiet	12
Tabelle 2: Überplante Biotope Änderungspunkt 1	14
Tabelle 3: Gehölzverlust und Kompensationserfordernis	15
Tabelle 4: Zusammenfassung Kompensationserfordernis Biotope und Gehölze	16

ANLAGEN

Plan 1 Biotoptypen

1 Einleitung

Die vorliegende Bauleitplanung umfasst ein Gebiet im nordöstlichen Randbereich der Ortschaft Blomberg in der Samtgemeinde Holtriem des Landkreises Wittmund. Ziel der Bauleitplanung ist die Erweiterung eines bestehenden Betriebsgebäudes sowie die Schaffung von weiteren Lagerplätzen der Firma „Ingo Hempen Bau- und Erdarbeiten“ auf dem bestehenden Flurstück 17/12 und dem westlich angrenzenden Flurstück 18/10, Flur 2, Gemarkung Blomberg (siehe Abbildung 1 und 2).

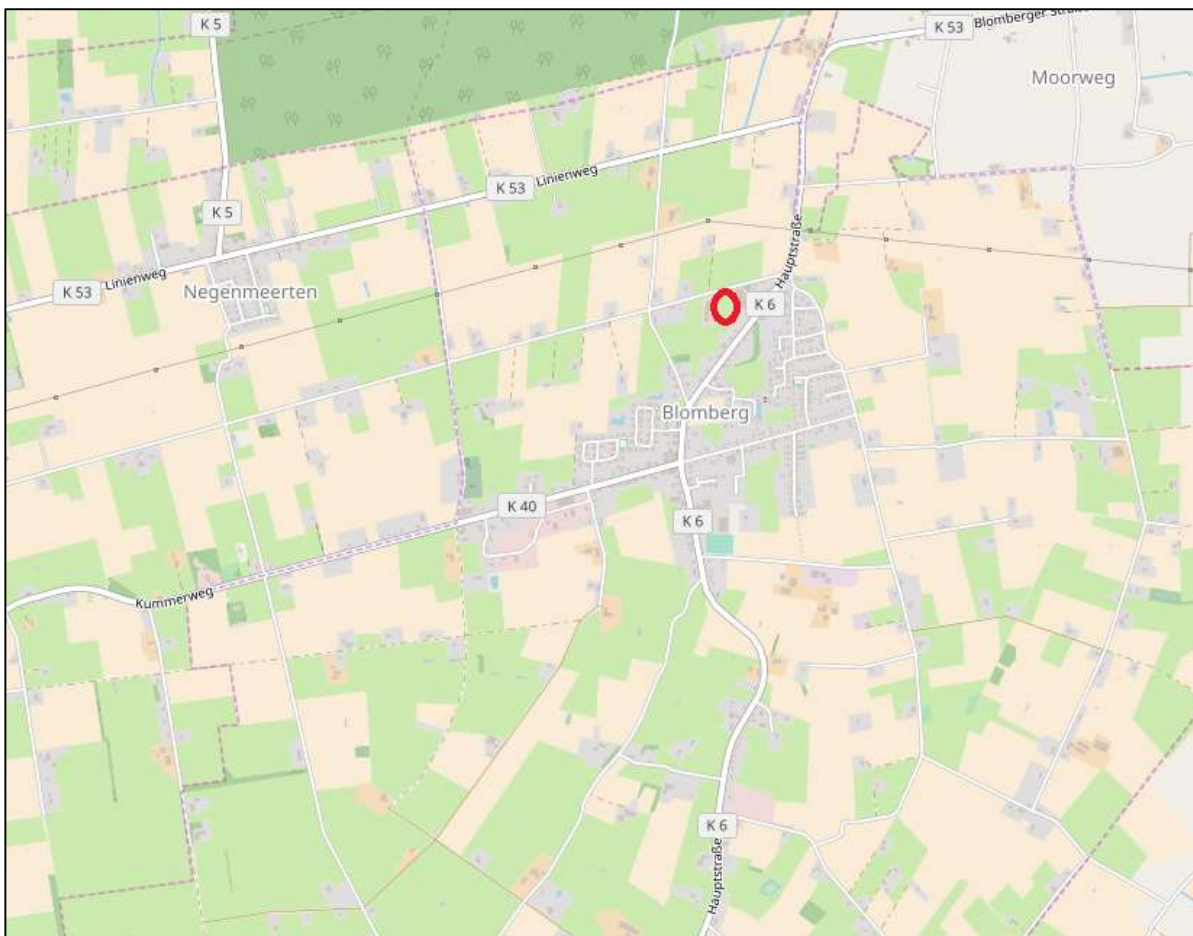


Abbildung 1: Übersichtskarte Plangebiet

Aufgrund der gegenwärtigen planungsrechtlichen Situation ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Bentweg“ zur Ausweisung des Flurstücks 18/10, Flur 2, Gemarkung Blomberg als Gewerbegebiet notwendig. Durch die geplante Erweiterung des Betriebsgebäudes ist außerdem eine Teilaufhebung des B-Planes Nr. 3 erforderlich, da im rechtskräftigen B-Plan Nr. 3 diese Fläche außerhalb der Baugrenze liegt. Dieser Teilbereich wird in den Bebauungsplan Nr. 3.1 „Bentweg“ integriert.

1.1 Rahmen der Umweltprüfung

Gemäß § 2 BauGB ist für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen einschließlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen.

Im Mittelpunkt der Umweltprüfung steht der Umweltbericht, der die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit bietet und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde fordert. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 (6) Pkt. 7 (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Der Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Bentweg“ stellt den Bestand und die Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen durch die Ausweisung als Gewerbegebiet, deren planungsrechtliche Zulässigkeit durch die Bauleitplanung vorbereitet wird, dar. Im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen werden auch die Möglichkeiten von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Weiterhin wird die Entwicklung des Gebietes ohne die Planung dargestellt.

2 Beschreibung der Planung

2.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Ortskerns von Blomberg. Es grenzt im Osten an das vorhandene Betriebsgelände der Firma Hempen sowie an eine Grünlandfläche an. Im Süden befindet sich eine Pferdeweide und Wohnbebauung an der „Hauptstraße“ (K6). Im Westen grenzt das Plangebiet an das Gelände des Schützenvereines Blomberg mit dem Schützenhaus und zwei Schießanlagen an. Nördlich verläuft die Gemeindestraße „Bentweg“ (s. Abb. 2).

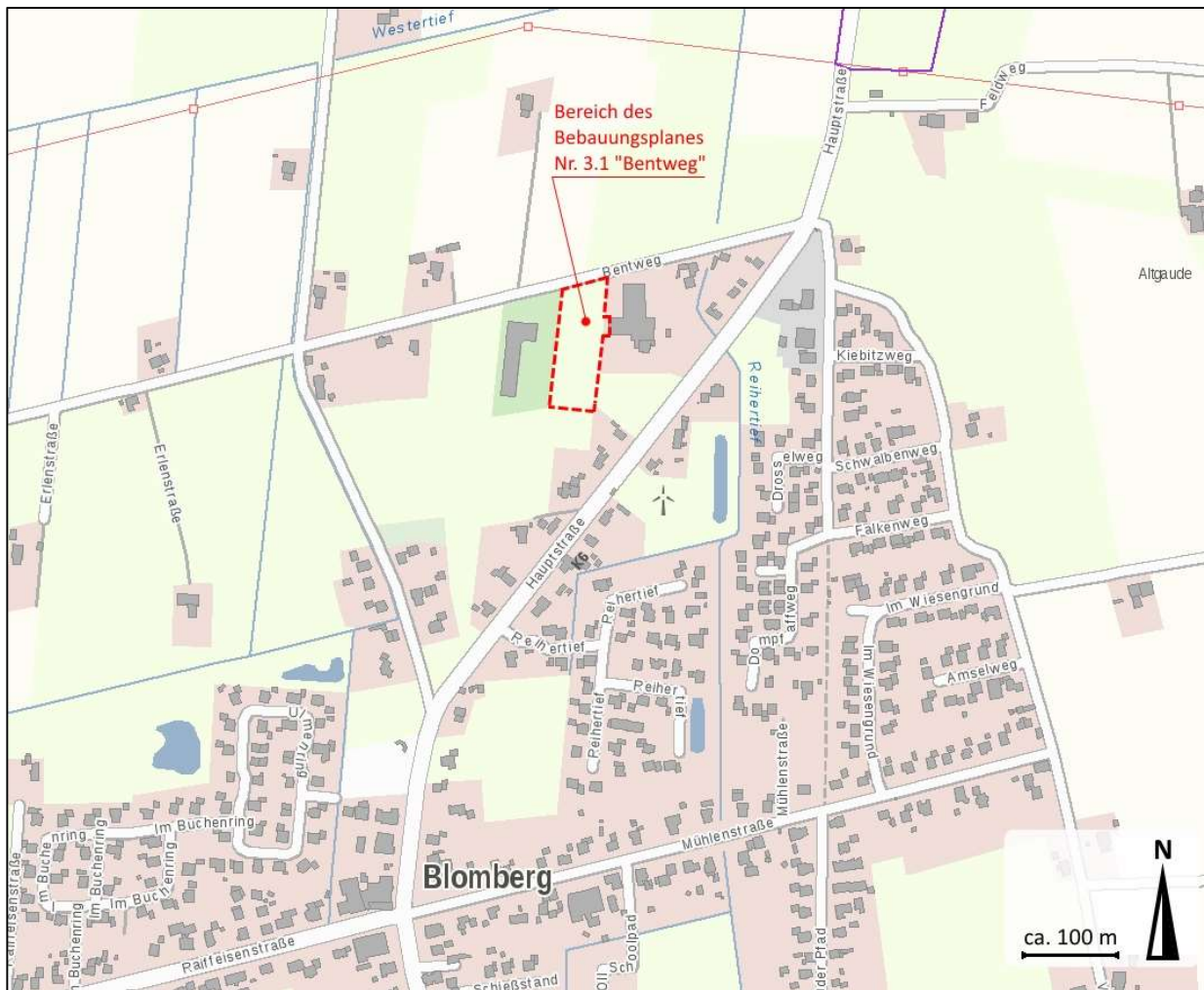


Abbildung 2: Übersichtsplan Geltungsbereich

2.2 Kurzdarstellung Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Zentrale Planaussage der hier behandelten Bauleitplanung ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes sowie die Ausweisung von Gräben, Räumstreifen und Flächen für Anpflanzungen.

2.3 Fachgesetze

Natur-/Artenschutz

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem BNatSchG §§ 18, 19 und dem NAGBNatSchG zu beachten. Sie wird im vorliegenden Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen beachtet.

Die speziellen Artenschutzbelange sind nach § 44 ff. BNatSchG zu berücksichtigen, mit denen die Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in Bundesrecht umgesetzt werden sollen.

2.4 Fachplanungen und Schutzgebiete

Landesraumordnungsprogramm (2012/2017)

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen ist seit dem 08.05.2012 wirksam. Die Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) wurde am 24.01.2017 beschlossen und ist seit dem 17.02.2017 rechtskräftig.

Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung, in dem der Trinkwasserschutz zu beachten ist. Für das Plangebiet sind folgende Aussagen relevant:

- Gemäß Kapitel 3.2.4. „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“, Ziffer 03, Satz 1, LROP:

„Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern.“

Die Einträge von Schadstoffen in die Gewässer sowie die Einträge in das Grundwasser werden vermieden durch die Zwischenlagerung von belastetem Boden unter angemessener Überdachung mit einem undurchlässigen Flur aus Beton oder Asphalt. Mit der Wiederherstellung und dem Ausbau des westlichen Schaugrabens werden die biologische Durchgängigkeit sowie die Gewässerstruktur verbessert.

- Gemäß Kapitel 3.2.4. „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“, Ziffer 05, LROP:

„Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen“

Mit der Wiederherstellung und dem Ausbau des westlichen Schaugrabens sowie der Verrohrung des östlichen Grabens werden nachteilige Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes vermieden.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund (2006)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund (RROP) wird das Plangebiet teilweise als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund des hohen, natürlichen Ertragspotentials dargestellt (siehe Abbildung 3).

Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung bzw. des geplanten Wasserschutzgebietes „Harlingerland Schutzzone III A“.

In der Zone III gelten gemäß der SchuVO (Fassung vom 29.05.2013) folgende Verbote und Bestimmungen:

- Kein Umbruch von absolutem Grünland (nicht betroffen)
- Genehmigungsvorbehalt zum Umbruch von Grünland (Verlust von Grünland durch Überbauung, Genehmigung über Bebauungsplan)
- Genehmigungsvorbehalt bei Grünlanderneuerung (nicht betroffen)
- Kein Umbruch von Dauerbrachen (nicht betroffen)
- Kein Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen (nicht betroffen)
- Vorgaben zum Aufbringen von Dünger, Gülle etc. (nicht betroffen)
- Genehmigungsvorbehalt für das Aufbringen von Klärschlamm (nicht betroffen)
- Verbot von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern (nicht betroffen)
- Verbot der Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers (nicht betroffen)
- Genehmigungsvorbehalt für Erdwärmennutzung (nicht betroffen)
- Verbot von Biogasanlagen (nicht betroffen)

Durch die Festsetzungen zur Gestaltung der Zwischenlagerplätze für belastete Böden und Materialien (Überdachung und undurchlässig Flur) wird dieses Ziel der Raumordnung berücksichtigt.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Wittmund (LANDKREIS WITTMUND 2007) liegt als Entwurf vor. Er trifft für den Geltungsbereich folgende Aussagen:

Karte	Aussagen LRP
Karte III 1.2 Arten- und Lebensgemeinschaften	Keine Aussagen
Karte III 2.1 Landschaftsbild Zustandsbeschreibung	Blomberger Geest
Karte III 2.2 Landschaftsbild wichtige Bereiche	Keine Aussagen

Karte	Aussagen LRP
Karte IV 1. Grundzüge Biotopverbundsystem	Erhalt und Entwicklung umweltgerechter Nutzung unter besonderer Berücksichtigung naturbetonter Strukturen, Standortbedingungen sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Karte V Schutz, Pflege und Entwicklung	Harmonisierung des Landschaftsbildes durch gezielte Eingrünung der Siedlungsstätten, Anlage von naturbetonten, siedlungsnahen Gehölzparzellen, Feldgehölzen, straßenbegleitenden Gehölzen wie Baumreihen und Alleen

EU-Vogelschutzgebiete und FFH Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten.

Naturschutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet sind keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG ausgewiesen.

Landschaftsschutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet sind keine Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG ausgewiesen.

Naturdenkmale

Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG oder § 22 NAGBNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

2.5 Vorbereitende Bauleitplanung (20. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend den

Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Bentweg“ der Geltungsbereich als Gewerbefläche im FNP dargestellt.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Bentweg“ durchgeführt.

3 Methoden der Umweltprüfung

3.1 Untersuchungsmethoden

Biotoptypen

Die flächendeckende Kartierung der Biotoptypen einschließlich der Untertypen und Zusatzmerkmale erfolgt nach dem niedersächsischen Kartierschlüssel für Biotoptypen (DRACHENFELS 2016), die Bewertungen erfolgen nach DRACHENFELS (2012/2017).

Boden

Die Bestandsdaten zum Schutzgut Boden basieren auf der Bodenkarte von Niedersachsen des LBEG (KARTENSERVEN NIBIS 2018), Maßstab 1: 50.000 sowie der Bodenschätzungskarte 1: 5.000.

Die Bewertung erfolgt nach den naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (NLÖ 1994, BREUER 2006) sowie der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelungen bei Bodenabbauvorhaben (NLÖ, 2003).

Wasserhaushalt

Funktionen für den Wasserhaushalt werden abgeleitet aus der Karte Grundwasserneubildung GROWA06/02 des LBEG (KARTENSERVEN NIBIS 2018), Maßstab 1 : 200.000. Die Bewertung erfolgt nach den naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (NLÖ 1994, BREUER 2006) sowie der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelungen bei Bodenabbauvorhaben (NLÖ, 2003).

Landschaft

Als Grundlage dienen die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes zum Landschaftsbild im Umfeld des Geltungsbereiches. Zur weiteren Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbilds wurden die Ausstattung mit naturraumtypischen Strukturmustern sowie das Ausmaß vorhandener Störungen beziehungsweise die Störempfindlichkeit herangezogen.

Kulturgüter

Das Vorkommen von Kulturgütern ist nicht bekannt. Die Ostfriesische Landschaft wird zu möglichen Kulturdenkmälern im Gebiet im Rahmen der TÖB-Beteiligung befragt.

Mensch, sonstige Sachgüter

Im Hinblick auf den Menschen und auf Sachgüter wurden keine Untersuchungen hinsichtlich Verkehrs- und Lärmbelastungen vorgenommen. Der Bebauungsplan geht davon aus, dass nach gegebener Sachlage vom Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen hinsichtlich Schallimmissionen und Verkehrslärm ausgehen.

4 Bestandsaufnahme und -bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

4.1 Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften

4.1.1 Biotoptypen

4.1.1.1 Bestand und Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Planung nimmt rd. 0,67 ha in Anspruch (s. Tabelle 1). Aufgrund des hohen Anteils von kulturell überformten Biotopen ergibt sich kein großer Anteil hochwertiger Biotope, der durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnte.

Tabelle 1 Vorhandene Biotoptypen im Planungsgebiet

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertstufe nach DRACHENFELS	Schutzstatus
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	5.530	III	-
GW	Sonstige Weidefläche	350	I	-
FGR	Nährstoffreicher Graben	730	II	-
BZE	Ziergebüsch aus einheimischen Gehölzarten	50	I	-
PHG	Hausgarten mit Großbäumen	50	II	-
OVW	Weg	10	I	-
Gesamt		6.720		

Das Gebiet wird überwiegend extensiv als Grünland genutzt und ist von Gräben eingerahmt. Das Grünland ist verbinst, Seggen oder Arten von Flutrasen wurden nicht festgestellt. Entlang der Gräben stehen Gehölze von 5 – 80 cm Durchmesser, dabei handelt es sich überwiegend um Eichen, Weiden und Eschen.

4.1.1.2 Auswirkungen auf Biotoptypen durch das Vorhaben

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Anlage eines eingeschränkten Gewerbegebietes ermöglicht. Der östliche Graben wird verfüllt, der westliche Graben wird zur Gewährleistung der Entwässerung als Schaugraben ausgebaut und für die Unterhaltung mit einem 5 m breiten Räumstreifen versehen. Der Räumstreifen ist über eine neu anzulegende Zufahrt vom Bentweg aus erreichbar.

Im Süden wird als Lärmschutz ein bepflanzter Wall angelegt, der Graben bleibt erhalten und es wird eine Anpflanzung festgesetzt.

Von Überbauung betroffen sind Biotope und Gehölze (s. Abb. 3).

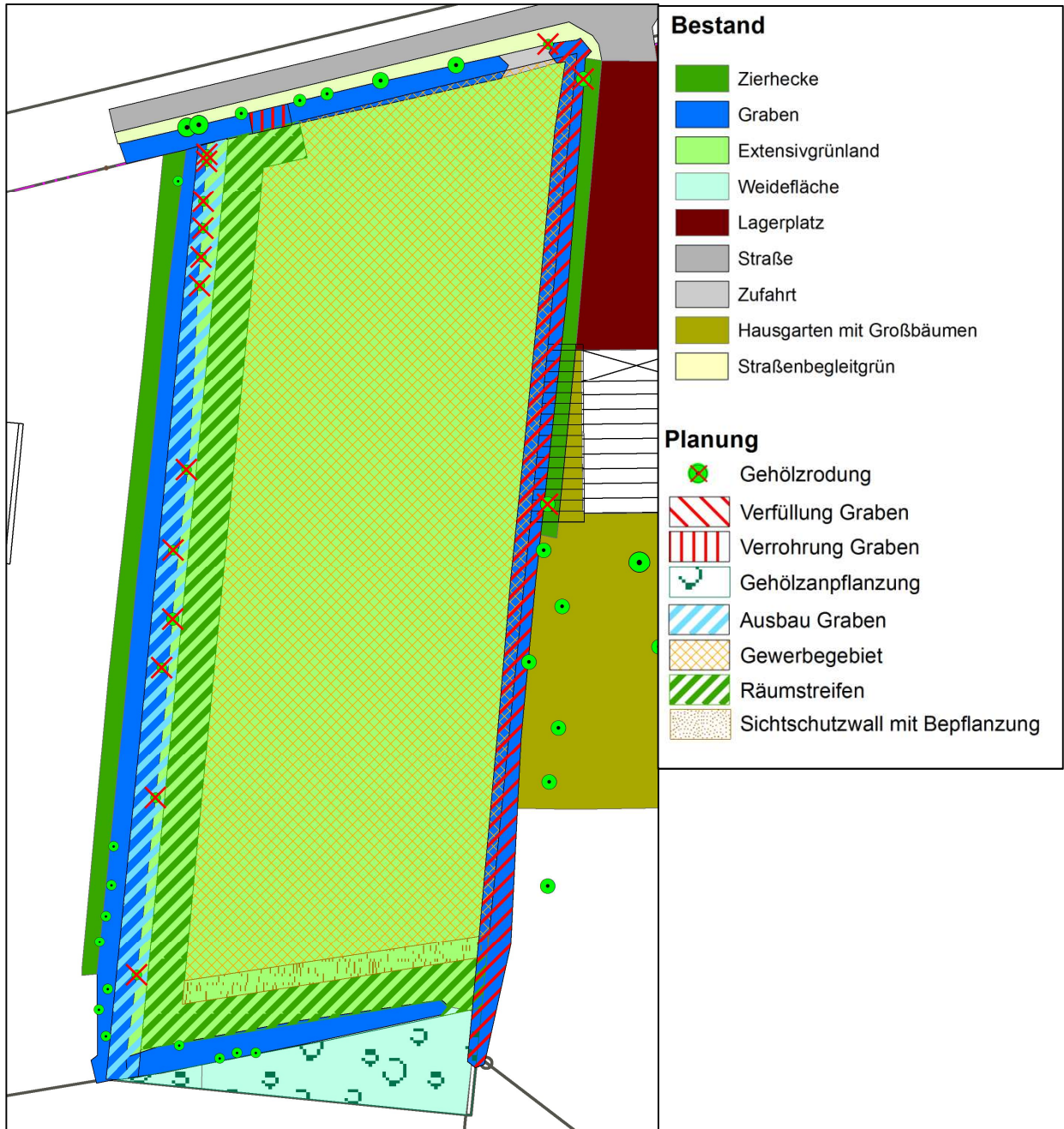


Abbildung 3: Planung im Geltungsbereich

Die überplanten Biotope sind in der Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Überplante Biotope im Plangebiet

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertstufe	Wertstufe Planung
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	4.330	III	I (Gewerbe)
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	200 870	III	II-III (Grabenausbau) II-III (Räumstreifen)
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	130	III	III (Erdwall mit Bepflanzung)
GW	Sonstige Weidefläche	350	I	III (Anpflanzung)
FGR	Nährstoffreicher Graben	270 220	II II	I (Gewerbe) Gabenverfüllung außerhalb des Geltungsbereiches
FGR	Nährstoffreicher Graben	460	II	II (Grabenerhalt)
BZE	Ziergebüsch aus ein- heimischen Gehölzarten	50	I	I (Gewerbe)
PHG	Hausgarten mit Großbäumen	50	II	I (Gewerbe)
OVW	Weg	10	I	I (Gewerbe)
	Summe	6.720 (+220 m² Graben)		

Für Biotope der Wertstufe I sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Extensivgrünland wird mit Gewerbeflächen, Graben, Räumstreifen und Gehölzanpflanzungen (Erdwall) überplant. Mit der Erweiterung des Grabens und dem Räumstreifen (Wertstufe II-III) erfolgt nur eine geringfügige Abwertung. Mit den Anpflanzungen auf dem Erdwall erfolgt keine Abwertung. Für die geplanten Gewerbeflächen (Wertstufe I) ist für die Abwertung ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 erforderlich.

Im Bereich der Sonstigen Weidefläche (Wertstufe I) werden Anpflanzungen festgesetzt, so dass für diesen Bereich eine Aufwertung der Fläche entsteht.

Die Gräben entlang der westlichen Grenze und im südlichen Plangebiet bleiben erhalten, der entlang der westlichen Grenze verlaufende Graben wird als Ersatz des bisherigen Schaugrabens an der Ostseite vertieft und aufgeweitet. Der Schaugraben entlang der östlichen Grenze wird überplant, dies betrifft eine Fläche von 490 m². Der Verlust ist im Verhältnis 1:1 mit der Anlage von Gewässerflächen auszugleichen.

Der Hausgarten ist über den Bebauungsplan Nr. 3 als Gewerbegebiet (rd. 25 m²) und Grünfläche mit Bepflanzung (rd. 25m²) festgesetzt. Für die als Gewerbegebiet festgesetzte Fläche entstehen keine Beeinträchtigungen, der Verlust von Grünfläche mit Bepflanzung ist im Verhältnis 1:1 durch die Anpflanzung von Gehölzen auszugleichen.

Mit der Planung werden für den Grabenausbau und die Erweiterung von Gewerbeflächen Gehölzrodungen erforderlich.

Die im Zuge der Planung zu rodenden Gehölze sind in der Abbildung 3 und mit Art und Stammdurchmesser in der Tabelle 3 dargestellt.

Der Verlust von Gehölzen stellt einen erheblichen Eingriff dar, der zu kompensieren ist. Für Eichen wird eine Kompensation von 1 Neupflanzung/angefangener 10 cm Stammdurchmesser zugeordnet, für schnellwachsende Gehölze wie Erlen und Weiden wird 1 Neupflanzung/angefangener 20 cm Stammdurchmesser zugeordnet.

Tabelle 3: Gehölzverlust und Kompensationserfordernis

Anzahl	Gehölzart	Stammdurchmesser in cm	Kompensationserfordernis (Anzahl Hochstämme)
7	Eiche (<i>Quercus robur</i>)	5	7
1	Eiche (<i>Quercus robur</i>)	20	2
1	Eiche (<i>Quercus robur</i>)	25	3
1	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	20	2
1	Erle (<i>Alnus glutinosa</i>)	40	2
1	Weide (<i>Salix spec.</i>)	5	1
1	Weide (<i>Salix spec.</i>)	10	1
1	Weide (<i>Salix spec.</i>)	15	1
1	Linde (<i>Tilia cordata</i>)	15	1
15			20 (alternativ 1.000 m² Gehölzanpflanzungen)

Die erforderlichen Kompensationserfordernisse für Biotoptypen und Gehölze sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 4: Zusammenfassung Kompensationserfordernis Biotope und Gehölze

Erheblicher Eingriff	Ausgleich im Geltungsbereich	Externes Kompensationserfordernis
Verlust von 4.330 m ² Sonstigem feuchtem Extensivgrünland		4.330 m ²
Verlust von 490 m ² Graben	200 m ² Grabenaufweitung	290 m ² Gewässeranlage
Verlust von 25 m ² Garten, Festsetzung Bepflanzung	25 m ² Gehölzanpflanzung (Ortseingrünung)	
Verlust von 15 Einzelgehölzen	325 m ² Gehölzanpflanzung (Ortseingrünung)	14 Hochstämme (alternativ 675 m ² Gehölzanpflanzungen)

4.1.2 Artenschutz

Kartierungen der Fauna sind nicht erfolgt, eine Abschätzung der Auswirkungen kann daher nur anhand einer Potentialabschätzung der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen.

Potenziell können vor allem durch die Entfernung von Gewässern und Gehölzen die folgenden geschützten Arten betroffen sein:

- Amphibien
- Brutvögel
- Fledermäuse
- Flechten
- Geschützte Pflanzen

Bei den Gräben handelt es sich um potenzielle Teillebensräume für Amphibien (Erkröte, Grünfrösche, Molche). Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen (Arbeiten an Gewässern außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Amphibien) erforderlich.

Brutvögel können vor allem durch Entfernung von Gehölzen betroffen sein. Im Gebiet ist auf Grund der Siedlungsnähe mit störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Mit der Einhaltung der Fällzeit von Oktober bis Februar (§ 39 BNatSchG) kann davon ausgegangen werden, dass keine

Verbotstatbestände eintreten. Es wurden keine festen Lebensstätten wie Horste oder Höhlenbäume festgestellt.

Auch Fledermäuse sind vor allem durch die Entfernung von Gehölzen betroffen. Entfernt werden vor allem kleinere Gehölze, die auf Grund ihrer geringen Dicke keine Quartiereignung für Fledermäuse aufweisen. Eine zu fallende Erle im Nord-Osten des Geltungsbereiches (Durchmesser 40 cm) weist Astlöcher auf, die als potenzielles Versteck für Fledermäuse dienen können. Hier ist vor Fällung eine Kontrolle der Höhlungen erforderlich, um einen Verbotstatbestand sicher ausschließen zu können.

4.1.2.1 Artenschutz bei Gewässerunterhaltung

In Geltungsbereich sind Entwässerungsgräben III. Ordnung dargestellt. Die für diese Gräben notwendige Gewässerunterhaltung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und schadlosen Wasserabflusses, hat auch die Funktionen des Gewässers als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Sie umfasst damit auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer und unterliegt als gesetzliche Aufgabe einer Vielzahl von wasser- und naturschutzrechtlichen Regelungen, die Einfluss auf die Ausführung der Unterhaltung haben können und von den Trägern der Unterhaltungspflicht daher entsprechend zu berücksichtigen sind.

Mit dem Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ (Bek.d.MU v. 6.7.2017 – 29-22002/3/4/3) sind insbesondere der Vollzug des Artenschutzes und die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG bei der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen.

So finden sich als Grund- bzw. Mindestschutz zum allgemeinen Artenschutz für alle wild lebenden Tier- und Pflanzenarten im BNatSchG eine Reihe von Verbotsvorschriften, von denen auch die Gewässerunterhaltung betroffen sein kann:

- Bäume und andere Gehölze vom 1.März bis 30.September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu fällen,
- vom 1. März bis 30. September Röhricht zurückzuschneiden,
- Grabenfräsen einzusetzen.

Neben dem o.g. Grund- und Mindestschutz wird in dem Leitfaden „Artenschutz-Gewässerunterhaltung“ der Umgang mit allen nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Er verbietet Handlungen, die

Tiere und Pflanzen dieser besonders und streng geschützten Arten schädigen oder stören (sogenannte Zugriffsverbote - § 44 Abs.1 BNatSchG).

Zur Berücksichtigung bzw. um den Verbotstatbestand nicht auszulösen, sind vor Beginn der an einem Gewässer anstehenden Unterhaltungsmaßnahmen Informationen über die an diesem Gewässer möglichen und ggf. nachgewiesenen Vorkommen der besonders und streng geschützten Arten einzuholen. Dafür sind die in dem Leitfaden dargestellten Prüfschritte, die in der Regel vom Unterhaltungspflichtigen durchgeführt werden, anzuwenden. Bei Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten werden die Unterhaltungsmaßnahmen im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

4.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche wurde mit der letzten Änderung des BauGB (20.07.2017) als neues Schutzgut aufgenommen. Ziel war eine konsequentere Prüfung des Flächenbedarfs in der Planung. Mit einem gezielten Flächenmanagement sollen der Verbrauch von Flächen sowie die Flächenversiegelung verringert und mit der Zielsetzung der Bundesregierung (unter 30 ha Flächenverbrauch/Tag bis 2020) in Einklang gebracht werden.

4.2.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Die Fläche liegt zwischen vorhandener Bebauung und wird zurzeit extensiv als Grünland (Pferdeweide) benutzt.

4.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch das Vorhaben

Mit der Planung werden rd. 0,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überplant. Die Fläche liegt innerhalb bestehender Bebauung in Randlage von Blomberg. Mit der Ausweisung der Fläche als Gewerbegebiet wird die vorhandene Bebauung/gewerbliche Nutzung verdichtet. Es stehen keine alternativen Flächen in bereits überplanten Bereichen zur Verfügung, auch wären andere Flächen auf Grund des bestehenden, angrenzenden Betriebes für den Betreiber nur mit erhöhtem Aufwand nutzbar.

4.3 Schutzgut Boden

4.3.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Im Geltungsbereich ist nach der Bodenkarte vom LBEG (KARTENSERVER NIBIS 2017) der Bodentyp Pseudogley-Podsol und Gley-Pseudogley ausgebildet.

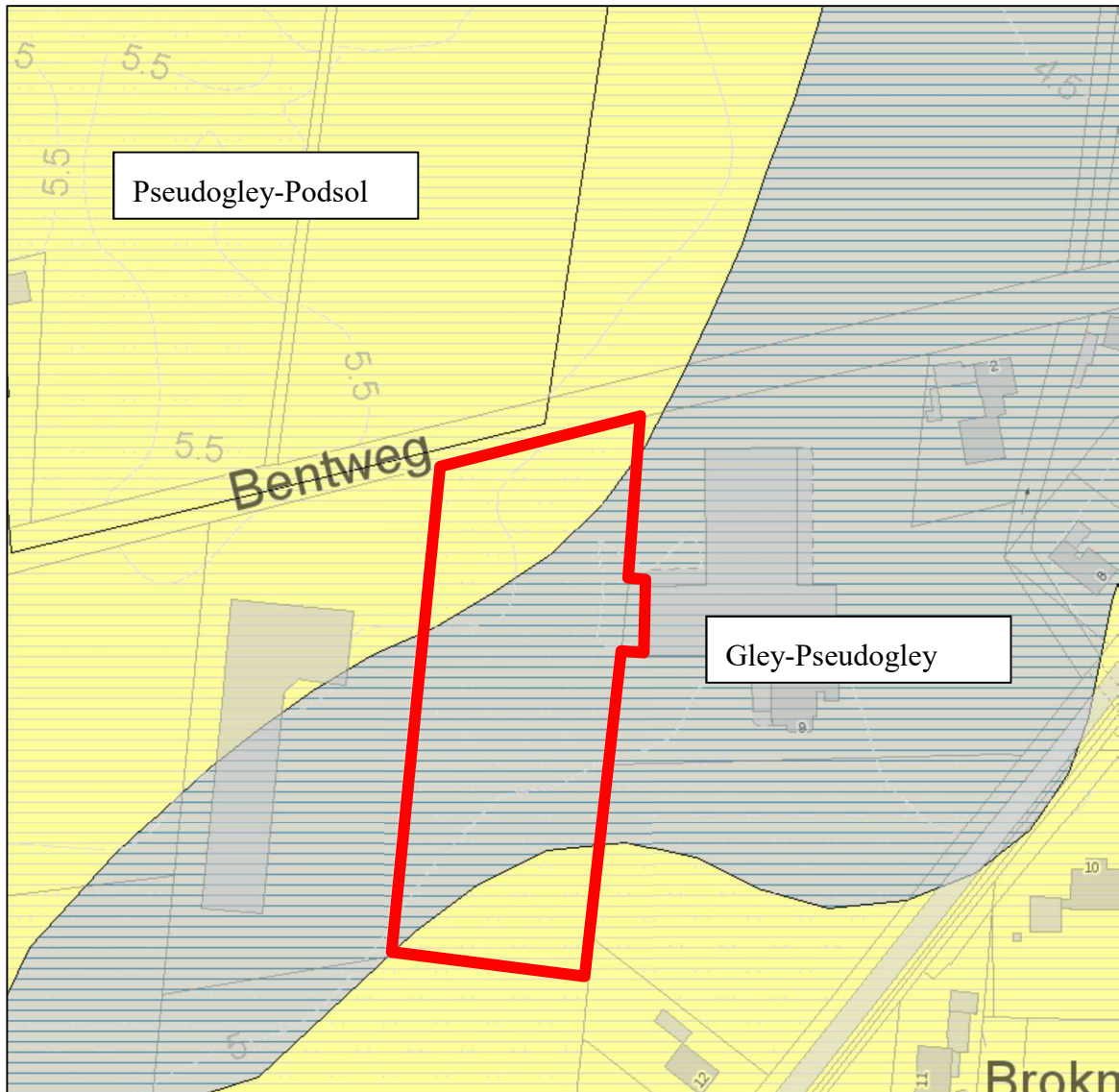


Abbildung 4: Bodentypen im Plangebiet

Der Pseudogley-Podsol ist ein semiterrestrischer Boden, der unter Einfluss des Grundwassers entstanden ist. Der Podsol ist ein durch Auswaschung an Nährstoffen verarmter Boden aus sandigem-tonigem Substrat. Der Pseudogley hat als Merkmal eine sehr dicht gelagerte Bodenschicht, auf der sich Stauwasser bildet, die Filtereigenschaften dieses Bodentyps sind gut. Im Gegensatz zum stauwasserbeeinflussten Pseudogley sind Gleye von Grundwasser beeinflusst.

Die betroffenen Bodentypen sind nicht gefährdet.

Der durch landwirtschaftliche Nutzung überprägte Boden ist gemäß NLO (2001: 147) als Boden mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) einzustufen.

4.3.2 Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben

Im Zusammenhang mit den bauleitplanerisch vorbereitenden Bauvorhaben wird es im Bereich des Geltungsbereiches zu einer Überformung der gewachsenen Bodenschichtung und damit zu einem **erheblichen Eingriff** in das Schutzgut Boden kommen.

Gegenstand der Beeinträchtigungen sind Umschichtungen von Boden im Zusammenhang mit der Errichtung von Baukörpern sowie Überbauung und Versiegelung. Dazu ist bei allen zukünftig überbauten und/oder vollversiegelten Böden von einem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen, z. B. als Wasserspeicher, Reinigungs- oder Puffermedium und im Weiteren von einer degenerierten Bodenentwicklung auszugehen.

Ausgehend von der aktuell vorliegenden Planung werden auf den als Gewerbegebiet überplanten Flächen (4.800 m²) mit einer maximalen Versiegelung von 80 % (GRZ 0,6 + 50% mögliche Überschreitung) 3.840 m² Flächen vollständig versiegelt. Für die Versiegelung von 3.840 m² Boden von allgemeiner Bedeutung sind nach BREUER 2006 Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis 1:0,5 zuzuordnen. Es entsteht ein Kompensationserfordernis von 1.920 m².

4.4 Schutzgut Wasser

4.4.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Das Schutzgut Wasser ist zu differenzieren in Grund- und Oberflächenwasser.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.1 wird randlich von Entwässerungsgräben eingerahmt, die in das östlich liegende Reihertief entwässern.

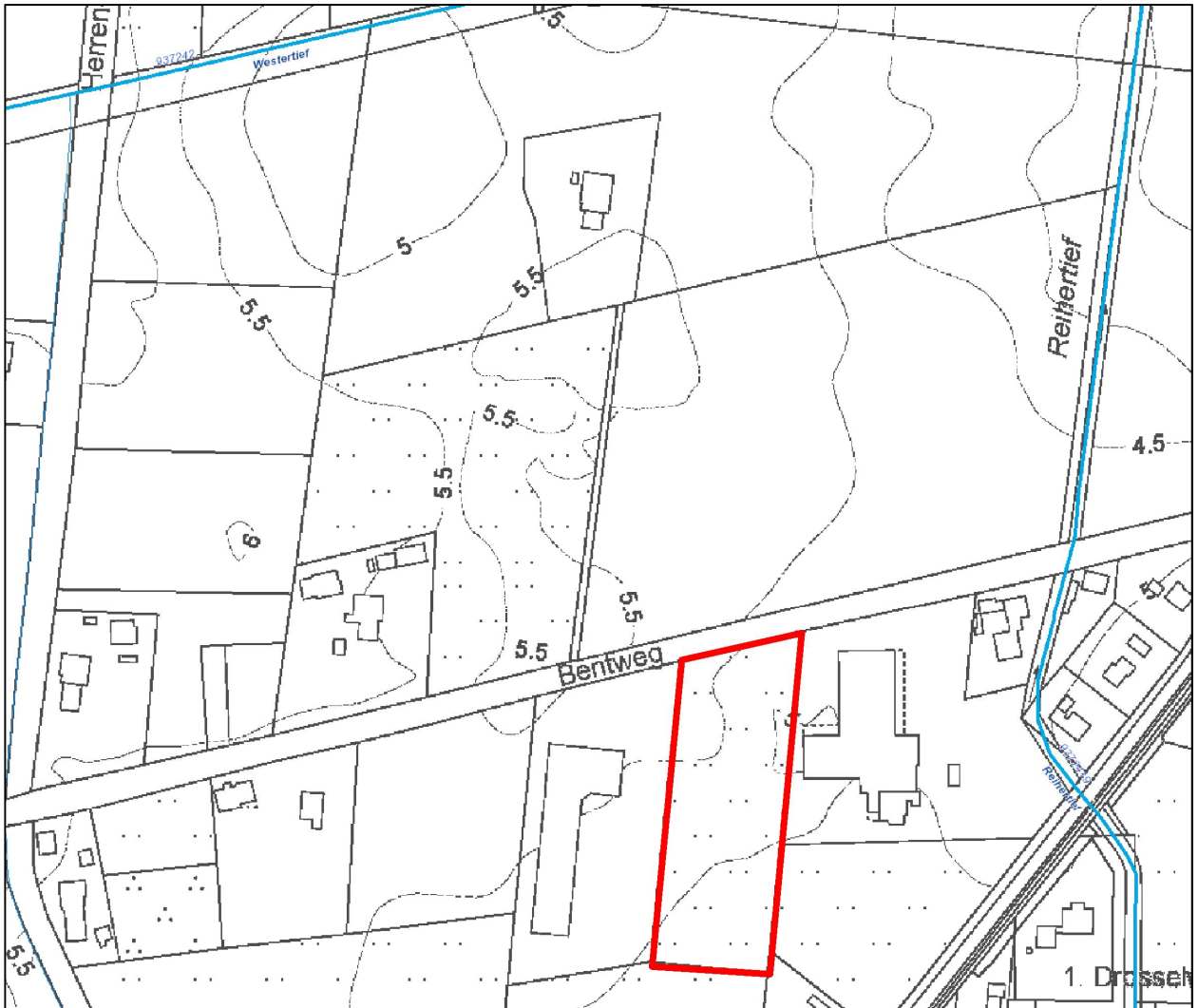


Abbildung 5: Gewässernetz

Hinsichtlich der Bedeutung des Gebietes für das Grundwasser ist der Boden mit seinen Eigenschaften, seiner Nutzung sowie seiner gegenwärtigen Bedeutung als Teil des Gebietes zur Bildung und/oder Nutzung von Grundwasser für die menschliche Nutzung ausschlaggebend.

Die anstehenden Böden setzen sich aus einem sandigen bis tonigen Substrat zusammen. Der Pseudogley hat als Merkmal eine sehr dicht gelagerte Bodenschicht, auf der sich Stauwasser bildet, die Filtereigenschaften dieses Bodentyps sind gut. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist mittel bis hoch (KARTENSERVEN NIBIS 2018).

Der Geltungsbereich wird zurzeit extensiv als Pferdeweide genutzt. Das Gebiet wird für das Schutzgut Grundwasser mit besonderer Bedeutung (Wertstufe IV) eingestuft, da es sich um ein Trinkwassergewinnungsgebiet (Umweltkarten Niedersachsen 2017) handelt. Zukünftig werden auf der Fläche eventuell belastete Böden zwischengelagert. Um einen Eintrag von Schadstoffen

in Oberflächengewässer und ins Grundwasser zu vermeiden sind eine wasserundurchlässige Versiegelung sowie eine Überdachung der Lagerplätze festgesetzt.

4.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch das Vorhaben

Mit Realisierung der durch die Bauleitplanung ermöglichten Bauvorhaben kommt es im Bereich des Flurstücks 18/10 zur Überbauung und Versiegelung bisher unversiegelten Bodens (3.840 m²). Hierdurch kommt es zu einer örtlichen Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Neuversiegelungen wird für das Grundwasser keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet.

Die Verfüllung von Gräben stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Wasser da und ist zu kompensieren. Die Kompensation erfolgt über das Schutzgut Biotope.

4.5 Schutzgut Luft / Klima

4.5.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Klimatisch gehört das Plangebiet zur maritimen Flachlandregion. Kennzeichnend für dieses Klima sind milde Winter und relativ kühle Sommer. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt ca. 800 mm, wobei die klimatische Wasserbilanz einen hohen Wasserüberschuss ohne Jahresdefizit im Sommer aufweist.

Grünlandflächen zählen zu den Freiflächenklimatopen, die über einen starken Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luftfeuchte und über relativ geringe Luftbelastungen verfügen. Ausgleichend wirken die umgebenden Gehölze, die außerdem als Filter für Luftschadstoffe wirken.

Vorbelastend wirken bebaute und versiegelte Flächen (Gewerbegebiet) im direkten Umfeld des Plangebietes.

4.5.2 Auswirkungen auf Luft / Klima durch das Vorhaben

Mit der Realisierung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Bauvorhaben kommt es zum Abschieben der Vegetationsnarbe, zur Errichtung einer Halle und Versiegelung von Boden.

Im Allgemeinen führen neu bebaute Flächen zu einer örtlichen Veränderung der klimatischen Situation. Insbesondere ist mit einer verringerten Luftfeuchte, einer verstärkten Wärmestrahlung sowie einem vergrößerten und beschleunigten Temperaturgang zu rechnen.

Im Bereich der Erweiterungsfläche ist eine Flächenversiegelung in einer Größenordnung von 80 % zulässig, das Kleinklima wird sich in diesem Bereich erheblich verändern.

Unter Berücksichtigung der im Umfeld mittleren bis geringen Versiegelungsgrade (Siedlungsrandlage) werden die mit der hier vorliegenden Bauleitplanung behandelten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft / Klima als **nicht erheblich** angesehen.

4.6 Schutzgut Landschaftsbild

4.6.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Das Plangebiet liegt auf der „Blomberger Geest“.

Landwirtschaftlich wird die „Blomberger Geest“ überwiegend als Grünland genutzt. Eingestreute Ackerflächen finden sich in den Ortschaften Wilmsfeld und Blomberg. Die Besiedlung besteht in erster Linie aus Einzelgehöften und Einzelhäusern, kleinere geschlossene Siedlungsbereiche wie in der Ortschaft Blomberg sind jüngeren Ursprungs (LRP LK WITTMUND 2007).

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird durch Grünland und Gehölze geprägt. Aufgrund der anthropogenen Überformung dieses Gebietes weist das Landschaftsbild nur noch eine geringe naturraumtypische Eigenart und Vielfalt auf.

4.6.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das Vorhaben

Mit der Durchführung des Bauvorhabens kommt es zu einer weiteren Strukturwandlung des Gebietes. Die hohe Halle ist weithin sichtbar und stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Sichtverschattend wirken die bestehenden Gebäude östlich und westlich sowie die bestehenden Gehölze nördlich und westlich der beplanten Fläche. Diese bleiben erhalten, zur landschaftsgerechten Eingrünung werden außerdem südlich der Fläche Gehölze angepflanzt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher nur eingeschränkt und kaum noch in größerer Entfernung wahrnehmbar.

4.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Als biologische Vielfalt oder Biodiversität wird gemäß dem Übereinkommen über biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, bezeichnet. Dies umfasst:

1. die Vielfalt der Arten,
2. die Vielfalt der Ökosysteme,
3. die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nennt als erstes Ziel den Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1). Gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen.

Dem Erhalt von lebensfähigen Populationen dienen vor allem die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG und des europäischen Netz Natura 2000.

Das Plangebiet ist mit Grünland, Gräben und Gehölzen, die Lebensraum für verschiedene Arten bieten, als naturraumtypisch anzusehen.

Das feuchte Extensivgrünland stellt sich artenreicher dar und unterliegt einer geringeren Nutzung, hier ist eine größere Vielfalt zu erwarten.

4.7.1 Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Das gesamte Plangebiet unterliegt Störungen durch angrenzende Siedlungsbereiche und landwirtschaftliche Nutzung. Bei keinem der vorkommenden Biotope handelt es sich um seltene oder schwer regenerierbare Biotoptypen. Im Sinne der Sicherung der örtlichen biologischen Vielfalt wird dem Gebiet daher keine besondere Bedeutung zugewiesen.

4.8 Schutzgut Mensch

4.8.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Das Untersuchungsgebiet wird, bis auf den Gartenbereich der Firma Hempen (östlicher Geltungsbereich) extensiv als Grünland und Pferdeweide genutzt.

4.8.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch das Vorhaben

Die hier vorliegende Bauleitplanung schafft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung als Gewerbegebiet.

Es ist von Auswirkungen durch Gewerbelärm auf die direkten Anwohner auszugehen. Westlich liegt ein weiterer Gewerbebetrieb, südlich liegt ein Wohngebiet. Die Entfernung zum nächsten Wohnhaus beträgt rd. 60 m. Um die Lärmimmissionen zur südlichen Wohnbebauung zu minimieren wird ein Wall mit Bepflanzung als passive Schallschutzmaßnahme angelegt. Der Wall wird auf eine Höhe von ca. 1,20 m aufgesetzt und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist damit nicht zu rechnen.

4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur – und Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet bisher nicht bekannt.

4.10 Wechselwirkungen

Bedeutende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die im Wesentlichen über das Maß der Bedeutung der einzelnen Güter hinausgehen, können im vorliegenden Landschaftsausschnitt nicht erkannt werden. Damit bleibt das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

5 Entwicklungsprognose

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 zur Ausweisung eines Gewerbegebietes werden Veränderungen der qualitativen wie quantitativen Biotoptypenausstattung erfolgen. Anstelle der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, wird eine gewerbliche Bebauung und Nutzung erfolgen. In Bezug auf den Vorher-Nachher-Wertevergleich ist bei den Biotoptypen eine Abwertung um bis zu zwei Wertstufen zu verzeichnen.

Versiegelungen werden zu einer Beeinträchtigung von rd. 3.840 m² Boden führen.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung

Ohne Aufstellung des Bebauungsplanes würde in den nächsten Jahren in diesen Bereichen die bestehende landwirtschaftliche Nutzung bzw. Nutzung als Pferdeweide voraussichtlich weitergeführt werden.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Umweltbericht folgt den gesetzlichen Vorgaben des § 14 BNatSchG, wonach der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Soweit sich Eingriffe nicht vermeiden oder auf ein tolerierbares Maß reduzieren lassen, werden Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet notwendig. Nicht im Planungsgebiet ausgleichbare Eingriffe müssen durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, sofern der Eingriff trotz nicht vermeidbarer/ausgleichbarer Beeinträchtigungen zugelassen wird (§ 15 BNatSchG).

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen stellt den ersten Schritt zur Anwendung der Eingriffsregelung dar. Entsprechend § 15 BNatSchG ist „der Verursacher eines Eingriff (...) zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“.

Zur Berücksichtigung des Artenschutzes sind im Geltungsbereich folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- Gehölzrodungen sind nur vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz).
- An der Erle im Nord-Osten des Geltungsbereiches (Durchmesser 40 cm) ist vor Fällung eine Kontrolle der Höhlungen erforderlich, um eine Betroffenheit von Fledermäusen auszuschließen
- Arbeiten an Gewässern (Verfüllungen, Aufweitungen) finden nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.08. (Amphibien- und Brutvogelschutz) statt.
- Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.
- Bei Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern ist der Leitfaden „Artenschutz-Gewässerunterhaltung“ (Bek.d.MU v. 06.07.2017-29-22002/3/4/3) zu beachten.

6.2 Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen

Im Planungsgebiet verbleibt hinsichtlich der Schutzgüter Arten/Lebensgemeinschaften und Boden trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein Defizit, für dessen Kompensation Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind.

Die unvermeidbaren zu erwartenden Beeinträchtigungen werden voraussichtlich wie nachfolgend erwartet:

- Abwertung von Biotoptypen der Wertstufen II und III
- Verfüllung eines Grabens
- Rodung von Gehölzen
- Dauerhafte Inanspruchnahme von 3.840 m² belebten Bodens durch Überbauung und Versiegelung

6.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für die Schutzgüter Arten/Lebensgemeinschaften, Boden und Wasser bei denen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, werden entsprechend der Eingriffsermittlung Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Für den Verlust von Biotopen der Wertstufen II und III sind im Verhältnis 1:1 Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Der Verlust von Gehölzen wird durch Neupflanzungen ausgeglichen. Für Biotope verbleibt nach Berücksichtigung von Anpflanzungen und Grabenanlage im Plangebiet ein Kompensationserfordernis von 4.330 m² Kompensationsfläche für den Verlust von Grünland, die Anlage von 290 m² Gewässerbiotopen und das Pflanzen von 14 Hochstämmen bzw. 675 m² Gehölzanpflanzung (vgl. Tabelle 3).

Für die Versiegelung von 3.840 m² Boden von allgemeiner Bedeutung sind nach BREUER 2006 Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis 1:0,5 zuzuordnen. Es entsteht ein Kompensationserfordernis von 1.920 m².

6.3.1 Anpflanzungen im Plangebiet

6.3.1.1 Erdwall mit Bepflanzung

Der Wall im Süden des Plangebietes wird mit gebietsheimischen Gehölzen bepflanzt. Die Anpflanzung erfolgt 1-reihig auf der Kuppe und jeweils einreihig auf der Böschung. Auf dem rd. 40 m langen Wall sind bei einem Pflanzabstand von 1m in der Reihe insgesamt 120 Gehölze zu pflanzen. Auf der Kuppe werden im Abstand von 10 m insgesamt 4 Stiel-Eichen gepflanzt, die restliche Bepflanzung setzt sich aus Sträuchern aus den folgenden Arten zusammen:

Tabelle 5: Gehölze Bepflanzung Erdwall

Name	Qualität
<i>Quercus robur</i> (Stiel-Eiche)	Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 150 - 200 cm, mit Ballen
<i>Frangula alnus</i> (Faulbaum)	leichte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 100 - 150 cm, ohne Ballen
<i>Sorbus aucuparia</i> (Eberesche)	leichte Heister, 1 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm, ohne Ballen
<i>Corylus avellana</i> (Haselnuss)	leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 70 - 90 cm, ohne Ballen
<i>Crataegus monogyna</i> (Eingriffeliger Weißdorn)	leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 70 - 90 cm, ohne Ballen
<i>Prunus spinosa</i> (Schlehe)	leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 70 - 90 cm, ohne Ballen
<i>Sambucus nigra</i> (Holunder)	leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 70 - 90 cm, ohne Ballen

Name	Qualität
<i>Rosa canina</i> (Hundsrose)	leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 70 - 90 cm, ohne Ballen
<i>Salix caprea</i> (Grau-Weide)	leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 70 - 90 cm, ohne Ballen
<i>Salix cinerea</i> (Sal-Weide)	leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 70 - 90 cm, ohne Ballen

6.3.1.2 Private Grünfläche - Ortseingrünung

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortseingrünung auf einer Fläche von 350 m² wird mit gebietsheimischen Gehölzen (Sträuchern und Bäumen) bepflanzt.

Bei einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m sind rd. 250 Bäume und Sträucher zu pflanzen.

Tabelle 6: Gehölze Bepflanzung Ortseingrünung

Bäume (30 Stück)	Qualität
<i>Quercus robur</i> (Stiel-Eiche)	Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm, mit Ballen
<i>Alnus glutinosa</i> (Schwarz-Erle)	leichte Heister, 1 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm, ohne Ballen
<i>Betula pendula</i> (Sand-Birke)	leichte Heister, 1 x verpflanzt, Höhe 100 - 125 cm, ohne Ballen

Sträucher (220 Stück)	Qualität
<i>Frangula alnus</i> (Faulbaum)	leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 70 - 90 cm, ohne Ballen
<i>Sorbus aucuparia</i> (Eberesche)	leichte Heister, 1 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm, ohne Ballen
<i>Corylus avellana</i> (Haselnuss)	leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 70 - 90 cm, ohne Ballen
<i>Crataegus monogyna</i> (Eingriffeliger Weißdorn)	leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 70 - 90 cm, ohne Ballen
<i>Sambucus nigra</i> (Holunder)	leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 70 - 90 cm, ohne Ballen
<i>Prunus spinosa</i> (Schlehe)	leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 70 - 90 cm, ohne Ballen
<i>Rosa canina</i> (Hundsrose)	leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 70 - 90 cm, ohne Ballen
<i>Salix cinerea</i> (Grauweide)	leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 70 - 90 cm, ohne Ballen
<i>Salix caprea</i> (Grau-Weide)	leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 70 - 90 cm, ohne Ballen

6.3.1.3 Anpflanzung von Hochstämmen im Plangebiet

Zum Ausgleich für den Verlust von Gehölzen sind gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 25 a BauGB in einem Mindestabstand von 2,00 m zu versiegelten Flächen 4 Hochstämmen anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind pro Baum 10 m² nicht versiegelte und nicht überfahrbare Fläche vorzusehen, wobei die Breite des Wurzelraumes 2 m nicht unterschreiten darf.

Es sind Gehölze aus der folgenden Auswahl zu verwenden:

Art:	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
Qualität:	Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang: 12 – 14 cm	

Die Anpflanzungen sind zwischen dem westlichen Räumstreifen und der Gewerbefläche vorgesehen und dienen auch als weitere Eingrünung Richtung Westen.

6.3.2 Externe Kompensationsmaßnahmen

Nicht im Plangebiet ausgleichbare Beeinträchtigungen werden extern durch die Anlage einer Obstwiese, eines Teiches, durch Grünlandextensivierung und die Anpflanzung von Hochstämmen ausgeglichen.

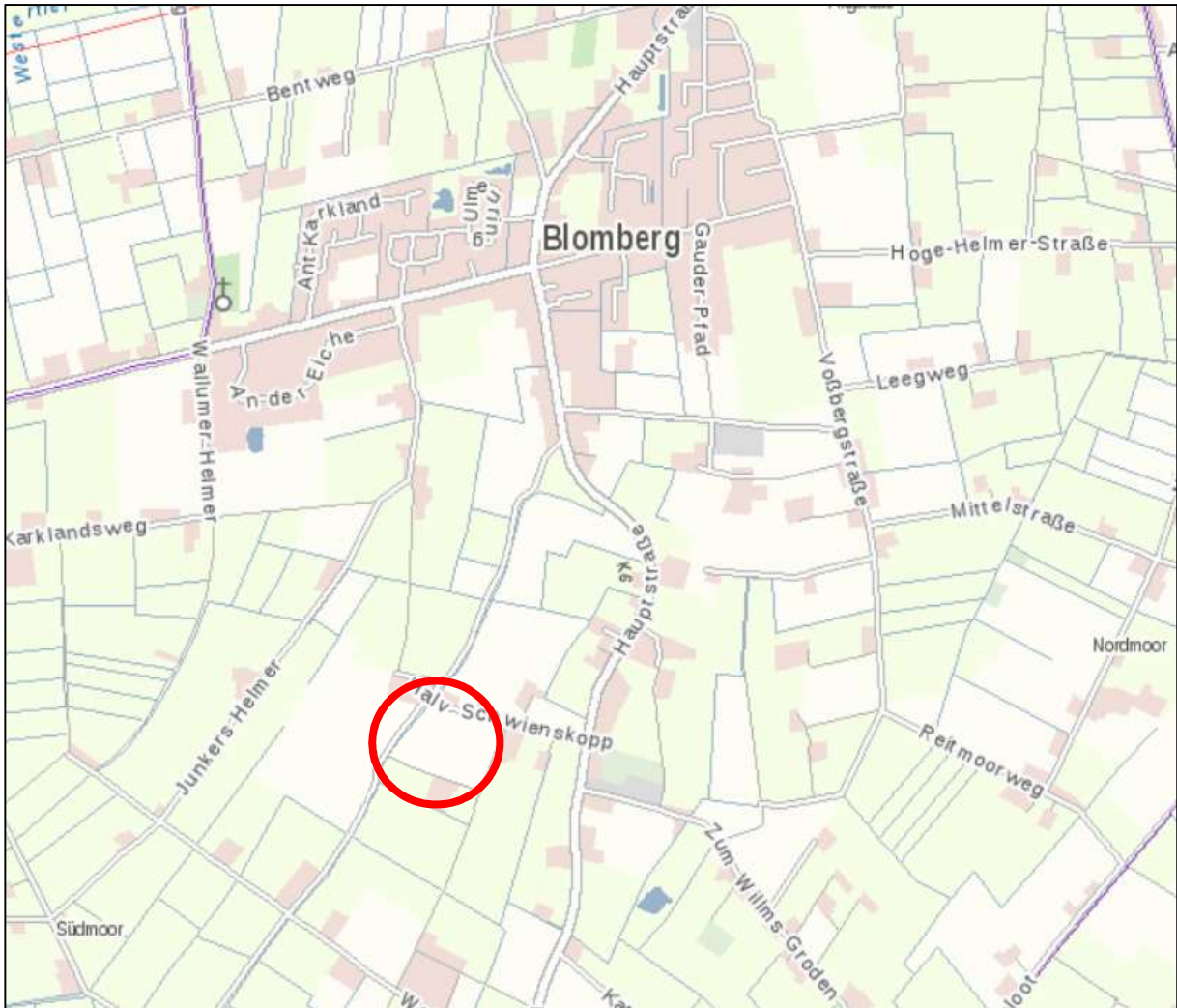


Abbildung 6: Lage der externen Kompensationsflächen

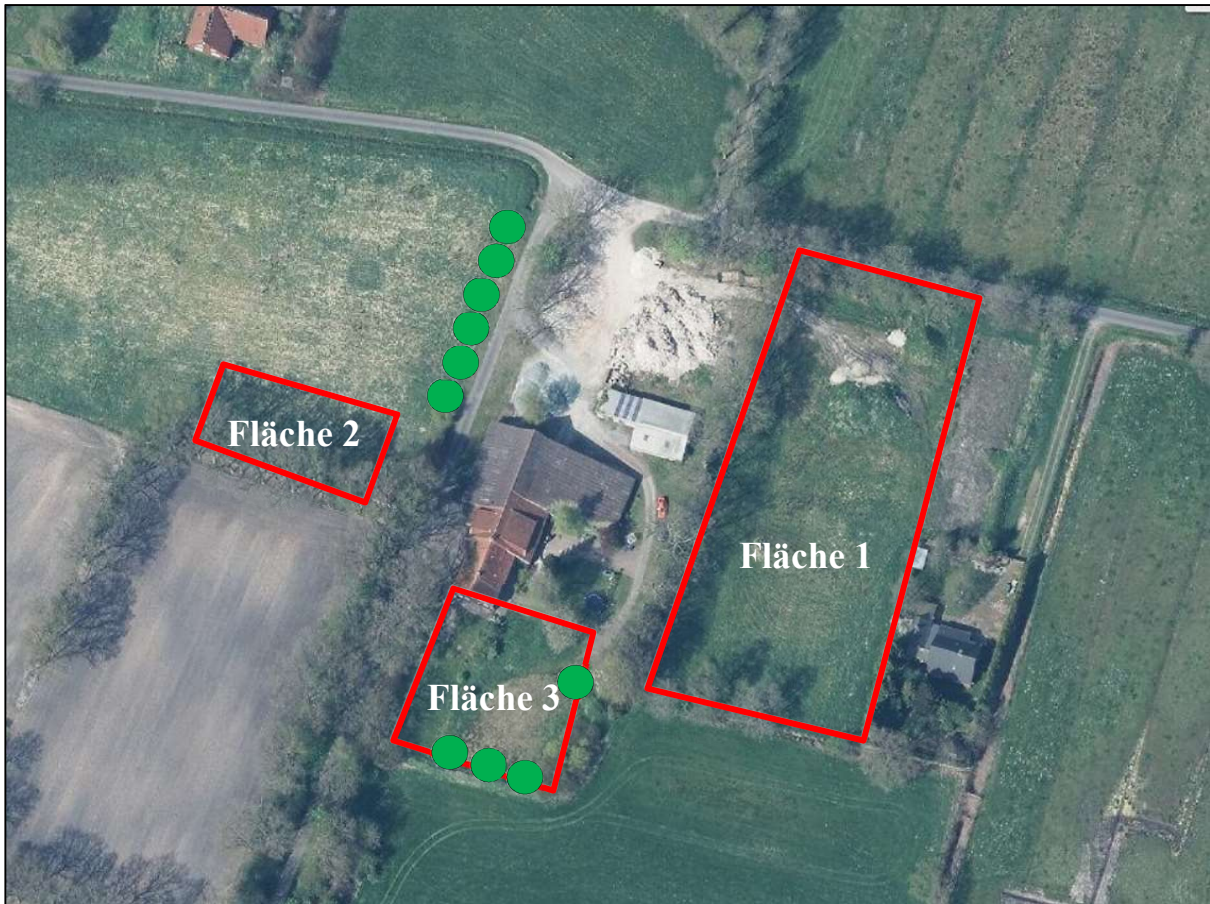


Abbildung 7: Externe Kompensationsflächen mit anzupflanzenden Hochstämmen

6.3.2.1 Obstwiese – Fläche 1

Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen (Verlust von Extensivgrünland) und Beeinträchtigungen des Bodens (Versiegelung) wird auf einer Fläche von rd. 5.150 m² eine Streuobstwiese mit alten Obstsorten angelegt. Die Fläche wird zurzeit als Bodenlagerplatz genutzt bzw. liegt brach. Der gelagerte Boden wird vor Beginn der Maßnahme abgetragen.

Auf der Fläche werden 30 Obstbäume (Hochstämmen) mit einem Reihen- und Pflanzabstand von min. 10 m angepflanzt, die Wiese wird extensiv bewirtschaftet. Folgende Nutzungsaufgaben sind zu beachten:

- Mahd ab 1. Juli, 1 – 2 malige Mahd/Jahr
- keine Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, etc.) zwischen 15.03. und 15.06.
- das Mähgut ist zeitnah und restlos abzutransportieren.
- keine Anwendung chemischer Mittel

- keine Düngung (Erhaltungsdüngung nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich)
- kein Mulchen
- keine Lagerung von Futtermittel, Rundballen, Feldsilos und sonstige Erntelager

Die folgende Tabelle listet eine mögliche Auswahl an Obstsorten auf:

Tabelle 7: Obstsorten Streuobstwiese

Sorte	Eigenschaften
Apfelsorten	Malus x hybrida
Boikenapfel	mittelspät/lagerfähig
Jacob Fischer	mittelfrüh/Essapfel
Gravensteiner	früh/Essapfel
Schöner aus Boskoop	spät/lagerfähig
Finkenwerder Prinzenapfel	mittelspät/lagerfähig
Dülmener Rosenapfel	mittelfrüh
Ostfriesischer Striebling	mittelspät/lagerfähig
Geheimrat Oldenburg	früh/robust
Winterrambour	mittelspät
Schöner aus Nordhausen	früh/robust
Goldparmäne	Mittelfrüh
Grahams Jubilee	mittelspät/lagerfähig
Krügers Dickstiel	mittelspät
Pannemanns Tafelapfel	mittelfrüh
Biesterfelder Renette	mittelfrüh/robust
Birnensorten	Pyrus x hybrida
Gute Graue	mittelfrüh/robust
Köstliche von Charneu	mittelspät/lagerfähig
Holländische Zuckerbirne	früh
Pflaumensorten	Prunus x hybrida
Hauszwetschge	spät/robust
Wangenheims Frühzwetschge	mittelfrüh/robust
Borssumer Zwetschge	mittelspät
Graf Althans	früh/Esspflaume

Als Qualität sind zweimal verpflanzte Hochstämme mit 10-12 cm Stammumfang zu verwenden.

6.3.2.2 Grünlandextensivierung – Fläche 2

Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Boden (Versiegelung) wird auf einer Fläche von 1.100 m² die Grünlandnutzung extensiviert.

Folgende Nutzungsaufgaben sind zu beachten:

- Mahd ab 1. Juli, 1 – 2 malige Mahd/Jahr
- keine Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, etc.) zwischen 15.03. und 15.06.
- das Mähgut ist zeitnah und restlos abzutransportieren.
- keine Anwendung chemischer Mittel
- keine Düngung (Erhaltungsdüngung nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich)
- kein Mulchen
- keine Lagerung von Futtermittel, Rundballen, Feldsilos und sonstige Erntelager

6.3.2.3 Gewässeranlage – Fläche 3

Auf der Fläche wird auf 290 m² ein Gewässer angelegt. Das Gewässer ist mit einer dauerhaften Wasserfläche und überwiegend flachen Böschungen (1:5 bis 1:10) zu gestalten.

6.3.2.4 Anpflanzung von Hochstämmen

Zum Ausgleich für den Verlust von Gehölzen werden 10 Hochstämmen gepflanzt (vgl. Abb. 7). Es sind Gehölze aus der folgenden Auswahl zu verwenden:

Art:	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang: 12 – 14 cm

6.3.2.5 Zusammenfassung der externen Kompensationsmaßnahmen

Tabelle 8: Externe Kompensationsmaßnahmen

Schutzgut	Konflikt	Ausgleich/Ersatz
Biotope	Verlust von 4.330 m ² Extensivgrünland	4.330 m ² Obstwiese (Fläche 1)
	Verlust von 290 m ² Gewässer	290 m ² Gewässeranlage (Fläche 3)
	Verlust von 15 Gehölzen und 25 m ² Eingrünung	350 m ² Ortseingrünung 14 Hochstämme (4 Hochstämme im Geltungsbereich, 10 Hochstämme entlang der externen Kompensationsflächen 2 und 3)
Boden	3.840 m ² Versiegelung (Ausgleich 1:0,5: 1.920 m ²)	820 m ² Obstwiese (Fläche 1) 1.100 m ² Extensivgrünland (Fläche 2)

7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes handelt kommen als Planungsvarianten nur die Verlegung des gesamten Betriebes oder die Null-Variante in Frage.

Eine Umlegung würde mehr Fläche in Anspruch nehmen als die Erweiterung und ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

8 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

9 Herstellungs- und Erfolgskontrolle

Die Überwachung der Plan-Umsetzung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen (entsprechend den Anforderungen nach § 4c BauGB) sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen eines Monitorings durch eine naturschutzfachlich qualifizierte Person zu überprüfen und zu dokumentieren.

Im Falle baulicher Mängel oder nicht zu beseitigender Störungen ist das Erfolgsdefizit der Maßnahmen zu ermitteln und im Rahmen weiterer Kompensation zu begleichen.

10 Zusammenfassung

Das Plangebiet umfasst vorwiegend Grünland, das von Gehölzen und Gräben eingerahmt wird. Es liegt innerhalb der Ortslage von Blomberg.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 werden mit der Ausweisung von Gewerbeflächen die Voraussetzungen für die Erweiterung eines Gewerbebetriebes geschaffen.

Die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden durch Versiegelung von Boden und den Verlust von Grünland, Gräben, Gartenflächen und Gehölzen hervorgerufen.

Zum Ausgleich der entstehenden Beeinträchtigungen werden Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3.1 (Gehölzanpflanzungen) sowie auf externen Kompensationsflächen (Streuobstwiese, Grünlandextensivierung und Gewässerherstellung) durchgeführt.

Aufgestellt: Dr. Born – Dr. Ermel GmbH
Aurich, den 21.01.2019 BA

Geprüft: Aurich, den 21.09.2019 SIH

11 Literatur

BREUER, W. (1994, 2006): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 1/94 bzw. 4/04. Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016- Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen. Heft A/4 1-326, Hannover.

DRACHENFELS, O.v. (2012/2017): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen, Stand 21.01.2017,; Inform.d. Naturschutz Niedersachs 32, Nr. 1 (1/12), Hildesheim, Korrektur 21.11.2017.

NLÖ (2001): Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2001, S. 144 – 148

NLÖ (2003) Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2003